



**AFS Interkulturelle
Begegnungen e.V.**



AFS inspiriert – ein Leben lang.

Informationen für Gastfamilien
Handbuch

INHALTSVERZEICHNIS

Herzlich Willkommen im Gastfamilienprogramm!	4
Familienleben.....	5
Ankunft in der Gastfamilie	5
Die interkulturelle Begegnung.....	5
Heimweh	7
Auf und Ab der Gefühle.....	7
Geschwisterverhältnis.....	8
Stadt und Land	8
Ihre Region	8
Transportmöglichkeiten	8
Gleichaltrige.....	9
Beschränkte Möglichkeiten?.....	9
Sicherheit und allgemeine Verhaltensregeln	9
Belästigungen	9
Web 2.0: Nutzung des Internets	9
Schule.....	11
Allgemeines	11
Lernkarten.....	12
Zeugnis am Ende des Jahres	12
Finanzielles.....	13
Sprache	14
Zu Beginn.....	14
Sprachkurs	14
Tipps zum Spracherwerb	16
Regeln.....	17
Die drei strengsten Regeln: „No-No’s“.....	17
Weitere Regeln	18
Regeln für Reisen während des AFS-Programms.....	19
Grundsätzliches	19
Warum gibt es diese Regeln überhaupt?	19
Reisen <i>mit</i> Gastfamilie oder Schule	19
Reisen <i>ohne</i> Gastfamilie oder Schule	20
Begegnungen und Reisen mit leiblichen Verwandten oder engen Freunden aus der Heimat	21
Reisen ins Heimatland.....	21
Auslandsreisen	21

Verstöße gegen die Reiserregeln	21
Reisecheckliste	22
Administratives.....	23
Aufenthaltserlaubnis und Anmeldung.....	23
Abmeldung beim Einwohnermeldeamt	26
Finanzielles.....	27
Taschengeld	27
Bezahlte Arbeit in der Freizeit	27
Von AFS erstattete Kosten	27
Kein Steuerfreibetrag für das Gastkind	28
Krankenversicherung.....	29
Haftpflichtversicherung durch die Würzburger Versicherungs-AG	30
AFS	33
Die Betreuung	33
Queertausch	34
AFS-Veranstaltungen	34
Erster Kontakt mit dem Komitee – Survival Camp	34
Einführungsveranstaltung – „LOC“	34
Halbzeitcamp	34
Abschlussveranstaltung – „EOS“	35
Abreise.....	35
Aktivitäten auf lokaler Ebene	35
Angebote für Gastfamilien	35
Ein zusätzliches Programmangebot: Studienfahrt	35
Finanzierung der AFS-Arbeit	36
Die Grundsatzerklärung von AFS	37

Herzlich Willkommen im Gastfamilienprogramm!

Sie haben sich entschieden, ein Gastkind aus dem Ausland in Ihre Familie aufzunehmen – damit leisten Sie einen entscheidenden Beitrag zur rund siebzigjährigen völkerverbindenden Tätigkeit von AFS, dem *American Field Service*. Wir wünschen Ihnen eine bereichernde und unvergessliche Erfahrung bei dieser Begegnung von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise. Wir hoffen auf eine fruchtbare und erfolgreiche Zusammenarbeit und es würde uns sehr freuen, wenn diese über die Zeit, in der Ihr Gastkind bei Ihnen lebt, hinaus fortbestehen würde.

Das vorliegende Handbuch gibt Ihnen einen Überblick über unsere Organisation, Hinweise zu wichtigen formalen Dingen und vor allem hilfreiche Tipps zum Zusammenleben mit Ihrem neuen Familienmitglied.

Für Ihr Gastkind ebenso wie für Sie als Gastfamilie beginnt nun ein spannendes Jahr. Sie haben Ihr Heim einem „fremden“ Menschen geöffnet, der hoffentlich bald Ihr Familienmitglied sein wird. Sie werden Verhaltensweisen aus anderen Ländern, Kulturen und Gesellschaften kennen lernen, Ihren Horizont erweitern und vielleicht auch manches Althergebrachte in Ihrer eigenen Familie mit neuen Augen sehen.



Die Informationen in diesem Handbuch wurden vor allem für die große Gruppe derjenigen Gastfamilien zusammengefasst, die ein Gastkind direkt ab der Anreise in Deutschland neu bei sich aufnehmen. Familien, die erst während des laufenden Programms aufgrund eines Familienwechsels ein Gastkind aufnehmen, bitten wir um Verständnis, wenn einige Passagen (z.B. über die Ankunft in Deutschland, Anfangsschwierigkeiten etc.) für sie nicht mehr von Belang sind.

Bitte lesen Sie sich unsere Unterlagen in Ruhe durch. Wenn darüber hinaus noch Fragen offen sein sollten, rufen Sie uns gerne im AFS-Büro an.

Helfen Sie mit

Wenn Sie zufrieden mit uns sind, **empfehlen** Sie uns gerne weiter und/oder unterstützen Sie uns durch **Ihr Engagement im lokalen AFS-Komitee**. Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Wenn Sie nicht zufrieden sein sollten, helfen Sie uns bitte mit Ihrer **Kritik**, unsere Arbeit zu verbessern. Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Betreuern vor Ort oder den Mitarbeitenden im AFS-Büro, sodass wir in der Zukunft Fehler vermeiden können.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Gastfamilie zu sein – wir wünschen Ihnen und Ihrem Gastkind eine schöne und erlebnisreiche gemeinsame Zeit!

Familienleben

Ankunft in der Gastfamilie

Die Gastkinder kommen in Deutschland am Flughafen Frankfurt an. Sie werden von AFS- Betreuerinnen und -Betreuern in Empfang genommen und dann entweder durch die Gastfamilien am Flughafen abgeholt oder sie fahren mit der Bahn zu einem Bahnhof in der Nähe ihres neuen Wohnortes. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach ihrer Ankunft eine BahnCard 25, die für alle AFS-Fahrten während des Aufenthalts genutzt werden soll. Die Bahnfahrt wird von AFS Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und von einer mitreisenden AFS-Begleitperson begleitet. Eine AFS-Ansprechperson ist während der Reisezeit über Handy erreichbar, um bei Problemen reagieren zu können.



Erschöpft, aber hoffentlich wohlbehalten und natürlich auch aufgeregt treffen die Jugendlichen dann bei Ihnen in der Familie ein. Die meisten der Gastschülerinnen und Gastschüler haben eine sehr lange und anstrengende Reise hinter sich und benötigen vor allem in den ersten Tagen sehr viel Ruhe. Gönnen Sie Ihrem Gastkind diese Erholungsphase! Denken Sie einfach daran, wie viel Zeit für alles noch vor Ihnen liegt.

Wir bitten Sie, folgende Dinge in den ersten Tagen nach der Ankunft mit Ihrem Gastkind zu erledigen:

- Die Vorstellung an der **Gastschule**
- Die Anmeldung beim **Einwohnermeldeamt**
- Die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung beim zuständigen **Ausländeramt**

Wenn Sie dabei **Hilfe benötigen** oder **Fragen haben**, sprechen Sie uns bitte an!

Die interkulturelle Begegnung

Jetzt haben Sie ein neues Familienmitglied, das bisher in einer völlig anderen Familie mit anderen Rollen, Strukturen und Gewohnheiten sowie in einer ganz anderen Alltagskultur aufgewachsen ist. Sie und Ihr Gastkind haben im Laufe Ihres Lebens sicher **ganz unterschiedliche Verhaltensweisen** erlernt und haben wahrscheinlich unterschiedliche Vorstellungen darüber, was normal und selbstverständlich ist. Wie spricht man unbekannte Menschen an? Ist körperliche Nähe erlaubt oder ist eher Distanz erwünscht? In jedem Land und in jeder Kultur gibt es andere Vorstellungen dazu. Hier einige Beispiele:



- **Umgangsformen** sind in einigen Ländern relativ streng vorgegeben, in anderen gibt es situationsabhängige, breite Variationsmöglichkeiten. **Geschlechterrollen** sind in vielen Kulturkreisen (z.B. in Asien oder Lateinamerika) stärker ausgeprägt als bei uns.
- Wie ist das Verhältnis zu **Autorität**? Inwieweit müssen Autoritäten – in der Familie oder anderswo – fraglos respektiert oder dürfen kritisiert werden? Wird Kritik offen und direkt oder - wie häufig in asiatischen Ländern - eher dezent und verschlüsselt geäußert?
- Wie offen oder verdeckt werden **Emotionen** gezeigt? Spricht man über Gefühlsangelegenheiten und wenn ja, mit wem?



- Wie geht man mit **Unsicherheit** um? Lässt man die Dinge eher auf sich zukommen, oder wird ein Vorhaben oder ein Tagesablauf im Detail vorausgeplant?
- Wer trifft **Entscheidungen** für die Zukunft – jeder für sich und seine unmittelbare Familie oder aber die Großfamilie? Ist es üblich, immer nur eine Sache oder generell mehrere Sachen parallel zu tun?

Natürlich ist all dies abhängig vom Herkunftsland und dem familiären Hintergrund der Gastkinder, sowie von deren bisherigen Auslandserfahrungen. Die Diskrepanz zum Leben bei uns ist für einen Japaner meist größer als für einen Tschechen und für einen Bolivianer größer als für einen US-Amerikaner.

Noch im Heimatland werden die Gastschülerinnen und Gastschüler vom dortigen AFS auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet, meist jedoch allgemein auf die Aspekte einer interkulturellen Lernerfahrung und **nicht spezifisch auf Deutschland** bezogen. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie mit Stimmungswellen rechnen müssen (s. Abschnitt „**Auf und Ab der Gefühle**“), dass sie vieles, was ihnen bislang gewohnt oder selbstverständlich war, relativieren müssen und im Gastland neu lernen können, dass sie Krisen erleben können, jedoch auch, dass sie für diesen Erfahrungsprozess Unterstützung durch AFS bekommen.



Im Idealfall wird das Gastkind dann mit der Zeit wirklich zu „Ihrem Kind“ und lebt sich hierzulande und bei Ihnen ein. Dies wird natürlich nicht von heute auf morgen geschehen, da es einen schrittweisen Lernprozess erfordert. Wenn Sie Ihr Gastkind gleich von Anfang an **wie ein eigenes Kind** behandeln, erleichtern Sie diesen Prozess. Wenn Sie mögen, lassen Sie sich von ihm so nennen, wie von Ihren eigenen Kindern („Vater/Mutter“ bzw. „Mama/Papa“ oder auch beim Vornamen). Begegnen Sie ihm mit dem gleichen Verständnis und der gleichen Zuneigung wie dem eigenen Kind. Machen Sie ihm aber auch klar, dass das Gastkind die gleichen Rechte und

Pflichten der Familie gegenüber hat. Erklären Sie von Anfang an, was Sie erwarten und sagen Sie auch offen, was Sie stört oder ärgert. Nur so geben Sie dem jungen Menschen das Gefühl, ein richtiges **Familienmitglied** zu sein und nicht nur ein Gast auf Zeit. Und nur so können Sie verhindern, dass sich Verhaltensweisen verfestigen, die Sie stören und die nach einiger Zeit nur schwer zu ändern sind.

Manche Gastkinder (z.B. aus asiatischen Ländern) haben mit einer sehr direkten Umgangsart möglicherweise Probleme. Jungen aus Südamerika fällt es oft schwer, sich an der Hausarbeit zu beteiligen oder sich von einer Frau Anweisungen geben zu lassen, da sie so etwas bisher nicht kannten. Seien Sie geduldig und geben Sie dem Gastkind die Chance, sich Ihren Gewohnheiten und Ihrem Familienleben anzupassen.

Nichts ist zunächst selbstverständlich für Ihr Gastkind. Auch Dinge, von denen Sie selbst denken, dass



über diese jeder Bescheid wissen müsse, können völlig neu für Ihr Gastkind sein. Erklären Sie mehr, als Ihnen vielleicht nötig erscheint. Punkte, an die Sie dabei denken sollten, haben wir in dem Dokument **„Tipps für den Anfang“** zusammengefasst.

In den meisten Ländern sind Jugendliche stark durch den Unterricht und zusätzliche Freizeitangebote an den Schulen eingebunden. Viele Gastkinder sind es daher nicht gewohnt, ihre **Freizeit** am Nachmittag selbst zu organisieren.

Besonders am Anfang ihres Aufenthalts werden sie mehr Unterstützung von Ihnen benötigen. Informieren Sie Ihr Gastkind, welche Sportvereine, kirchlichen Einrichtungen, Freizeit- und Jugendheime

es in Ihrer Nähe gibt, wann deren Öffnungszeiten sind oder wo es sich darüber informieren kann. Gehen Sie oder Ihre Kinder beim ersten Mal einfach zusammen mit dem Gastkind hin, um ihm die Scheu vor dem Neuen zu nehmen.

Während der ersten Wochen und Monate braucht Ihr Gastkind einen geduldigen Umgang, viel Ruhe, Aufmerksamkeit und besondere Zuneigung. Viele Dinge werden einfach länger dauern oder müssen immer wieder neu gesagt werden. Diese Zeit wird vielleicht ein wenig mühevoll für Sie, aber auch für Ihr Gastkind werden. Darauf vorbereitet zu sein kann vieles erleichtern. Erwarten Sie am Anfang nicht zu viel. Mit der nötigen **Gelassenheit** werden Sie alle diese Phase des Einlebens gut überstehen.

Heimweh

Es ist ganz normal, wenn Ihr Gastkind hin und wieder unter Heimweh leidet. Denn alles Vertraute fehlt, Freunde und Familie sind weit weg. Meistens verschwindet dieses Heimweh, sobald andere interessante Dinge anstehen und das Gastkind spürt, dass es in Ihrer Familie gut aufgehoben ist. Es gibt aber auch Zeiten, in denen das Heimweh zurückkehrt, so etwa an Feiertagen und Geburtstagen. Besonders am Anfang des Aufenthaltes ist der **Kontakt zum Heimatland** noch sehr eng und viele sind mit den Gedanken noch nicht richtig im Gastland.

Wenn Ihr Gastkind besonders viel per Mail, Chat oder über soziale Netzwerke mit dem Heimatland kommuniziert und dazu noch mehrmals wöchentlich von den leiblichen Eltern oder Freunden angerufen wird, sollten Sie mit ihm darüber sprechen, vielleicht auch gemeinsam mit einer Betreuungsperson. Der Kontakt zu den Eltern und den Freunden soll natürlich nicht abgebrochen werden, soll aber auch nicht so intensiv sein, dass er das Einleben bei Ihnen und eine Öffnung für neue Erfahrungen behindert. Hier gilt es, den richtigen Mittelweg zu finden.

Auf und Ab der Gefühle

Die ersten Wochen sind eine sehr aufregende Zeit für Ihr Gastkind. Euphorie herrscht vor, viele neue Dinge stürmen auf Ihr Gastkind ein und es bleibt wenig Zeit, über das Erlebte nachzudenken und es zu verarbeiten. Fast alle sind in dieser Zeit begeistert und enthusiastisch. Anschließend durchläuft fast jeder junge Mensch ein gefühlsmäßiges Tief, in dem er beginnt, an sich zu zweifeln und viele Dinge nicht mehr zu verstehen, die am Anfang noch ganz klar erschienen. Auch diese Phase des „**Kulturschocks**“ ist nach etwa ein bis drei Monaten des Aufenthaltes durchaus normal. Der Alltag wird spürbar, der erste Reiz des Neuen ist verflogen, der Zwang dazuzulernen, sich umzugewöhnen, sich anzupassen und sich mit der neuen Umgebung zu arrangieren, wird als unangenehm und mühevoll erfahren.

Doch danach geht es wieder bergauf, die Jugendlichen haben sich eingelebt, schließen neue Freundschaften und fühlen sich irgendwann bei Ihnen und in Deutschland daheim. Sie fühlen sich wohl und sind stolz auf das bisher Erreichte.

Viele Jugendliche erleben vor der Rückreise noch einmal einen emotionalen Tiefpunkt, wenn sie sich wieder auf ihr Heimatland einstellen und vorbereiten müssen und dies als Rückschritt empfinden. Neue, intensive zwischenmenschliche Beziehungen müssen unterbrochen werden und das Erfolgserlebnis, sich in eine völlig fremde Umgebung eingelebt zu haben, wird, wenn die Heimreise kurz bevorsteht, manchmal als vergeblich empfunden.



Doch nach der Rückkehr kann der Auslandsaufenthalt erneut als Erweiterung des eigenen Horizonts, Stärkung der Persönlichkeit und Bereicherung empfunden werden. Der Enthusiasmus kehrt zurück und die Teilnehmenden wenden die zum Teil neu erlernten Verhaltensweisen an und möchten sie oft auch weitergeben.

Diese Stimmungskurven, die eine **interkulturelle Lernerfahrung** mit sich bringt, sind natürlich sehr allgemein beschrieben weshalb Abweichungen durchaus normal sind. Für Sie als Gastfamilie soll diese Darstellung nur eine kleine Hilfe sein, um sich besser in das Gefühlsleben Ihres neuen Familienmitglieds hineindenken zu können. Wenn Sie dabei Hilfe und Unterstützung benötigen, sprechen Sie Ihr Komitee oder das AFS-Büro an.

Geschwisterverhältnis



Es kann vorkommen, dass sich Ihre eigenen Kinder durch das Gastkind zurück gesetzt fühlen und so Rivalitäten entstehen können. Machen Sie Ihnen daher klar, dass der junge Gast gerade am Anfang Ihre Aufmerksamkeit benötigt, Sie aber Ihren eigenen Kindern deshalb die Zuwendung nicht entziehen. Manchmal sieht man dem Gastkind zu Beginn aufgrund der Umstellungsschwierigkeiten auch manches nach, was vielleicht bei den eigenen Kindern nicht so durchgeht. Erklären Sie auch dies Ihren Kindern, damit sie Ihre Entscheidungen nachvollziehen können.

Stadt und Land

Viele Jugendliche kommen aus Ländern, in denen Familien in der Stadt leben oder sogar in die Stadt ziehen, wenn sie ihren Kindern eine höhere Schulbildung ermöglichen wollen. Im Gegensatz dazu leben in Deutschland viele Gastfamilien in Kleinstädten oder in ländlichen Gebieten. Das erfordert von den Gastkindern einiges an Umstellung. Auf den ersten Blick erscheint es vielen so, dass sie auf dem Lande weniger Möglichkeiten haben als in der Stadt. Tatsächlich gibt es in kleinen Orten aber oft die Gelegenheit, mehr und engere persönliche Kontakte zu schließen. Ihr Gastkind kann in einem kleinen Ort etwas Besonderes, bei allen bekannt sein und sich auch sicher fühlen. Dazu gehört allerdings eine gute Portion Eigeninitiative Ihres Gastkindes, um mit anderen ins Gespräch zu kommen. Freundschaften schließen sich nicht von selbst.

Ihre Region

Welche Möglichkeiten gibt es bei Ihnen vor Ort und an der Schule, Gleichaltrige zu treffen und Freizeit zu gestalten? Das können Sportvereine sein, AGs an Schulen, kirchliche Jugendgruppen, die Jugendfeuerwehr, die Pfadfinder und vieles mehr. Wenn schon einmal Gastschülerinnen oder Gastschüler in Ihrer Region untergebracht waren, fragen Sie gern auch bei den Ehrenamtlichen vor Ort nach, was sie unternommen haben.

Wenn aktuell Austauschteilnehmerinnen und -teilnehmer da sind, können diese Ihr Gastkind auch vor Anreise kontaktieren und über die verschiedenen Angebote vor Ort informieren und z.B. schon die AGs an der Schule vorstellen.



Transportmöglichkeiten



Bitte klären Sie mit Ihrem Gastkind, welche Ziele es zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen kann. Wenn es in Ihrer Region keinen regelmäßigen öffentlichen Nahverkehr gibt, dann muss rechtzeitig vorher organisiert werden, wer das Gastkind zu Verabredungen holen oder bringen kann. Besprechen Sie bitte, wie lange im Voraus Sie von solchen Plänen wissen müssen. Mit welchen anderen Personen darf Ihr Gastkind mitfahren? Wann und wie soll Ihr Gastkind Sie darüber informieren?

Gleichaltrige

Um einen Freundeskreis aufzubauen, ist der erste Weg immer der über die Schule – eine gute Integration in die Klassengemeinschaft oder über Arbeitsgemeinschaften ist die Basis. Wer schnell Deutsch lernt und sich bemüht, Kontakte zu seiner neuen Umgebung zu schließen, wird auch schneller in gemeinsame Pläne und Unternehmungen mit einbezogen. Wichtig ist, dass Ihr Gastkind auch auf die anderen zugeht – niemand darf erwarten, immer gefragt zu werden.

Beschränkte Möglichkeiten?

Ihr Gastkind hat vielleicht in seinem Heimatland Hobbies oder Sportarten betrieben, die bei Ihnen nicht weiter praktizieren werden können. Das kann aber die Chance sein, etwas Neues auszuprobieren und herauszufinden, welche Möglichkeiten es vor Ort gibt, seine Freizeit sinnvoll zu gestalten – mit Sport, Musik oder Jugendgruppen der Kirche, den Pfadfindern oder anderen Organisationen. Wenn Ihr Gastkind daran gewöhnt ist, sich mit Shopping die Zeit zu vertreiben und diese Möglichkeiten vermisst, kann es auch eine schöne Idee sein, am Wochenende einen Familienausflug in eine größere Stadt in der Region zu planen und den Einkauf mit einem Museumsbesuch oder einem Stadtbummel zu verbinden.



Sicherheit und allgemeine Verhaltensregeln

Bitte besprechen Sie mit dem Gastkind auch unbedingt allgemeine Verhaltensregeln im Haus, etwa bei einem Notfall (Brand) oder wenn der junge Mensch allein zu Hause ist. Denken Sie auch an Regeln für das Verhalten außerhalb des Hauses, etwa auf dem Heimweg, nachts oder bei Belästigungen. Hinweise dazu finden Sie auch in dem Dokument [„Tipps für den Anfang“](#). Für besagte Situationen gibt es sicherlich keine allgemein gültigen Regeln, denn es ist ein Unterschied, ob Sie mitten in einer großen Stadt oder abgelegen auf dem Lande wohnen. Sie als Familie sollten mit Ihrem Gastkind sachlich über eventuelle Gefahren und mögliche Verhaltensweisen reden. In jedem Fall sollten die Jugendlichen sich so verhalten, wie Sie es von Ihren eigenen Kindern auch erwarten, etwa beim Ausgehen am Wochenende.

Belästigungen

Körperkontakt, Schamgefühl, Nacktheit, Sexualität und Beziehung werden in Deutschland anders gelebt als in anderen Kulturen. Zum Beispiel gibt es in Deutschland weniger Schamgefühl als in vielen anderen Ländern wie beim Umziehen am Badesee und Nacktsein in der Sauna. Sexualität ist in deutschen Medien und im Fernsehen sehr präsent. Das ist nicht überall auf der Welt so. Nehmen Sie darauf bitte Rücksicht.

Fragen Sie nach, wenn Ihr Gastkind etwas tut oder berichtet, was Ihnen merkwürdig erscheint. Bitten Sie auch die AFS-Betreuungsperson, Fragen altersgerecht und, falls möglich, in der Muttersprache anzusprechen und holen Sie sich ggf. Rat im AFS-Büro.



Jugendliche in der Pubertät wollen Ihre Wirkung auf andere ausprobieren. Setzen Sie Grenzen und machen Sie deutlich, wenn Sie mit etwas nicht einverstanden sind – zur Sicherheit des Gastkindes.

AFS ist an einer Initiative zur Prävention von sexuellen Übergriffen beteiligt. Ein Teil dieser Initiative besteht in der Schulung unserer Ehrenamtlichen zu diesem Thema. Die Gastkinder selbst werden auf den AFS-Camps sensibilisiert. Bitte unterstützen Sie als Gasteltern AFS beim Schutz der Jugendlichen.

Web 2.0: Nutzung des Internets

Für viele Jugendliche ist der Computer mit den Nutzungsmöglichkeiten von E-Mail, Internet und vor allem Social Media eine einfache Möglichkeit, mit ihrem Zuhause und auch anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Verbindung zu bleiben. Dabei ist zu bedenken, dass das Internet auch seine

Schattenseiten hat, z.B. die Möglichkeit, fast ungehindert auf Erwachsenen- oder sogar illegale Inhalte zuzugreifen.

Problematisch ist **der illegale Tausch oder das Herunterladen von Musik- oder Videodateien oder das sogenannte „Streaming“**. Die gesetzlichen Regelungen und entsprechenden Konsequenzen dazu sind häufig unbekannt und werden in anderen Ländern anders oder weniger durchgesetzt.

Generell gilt: Sowohl das **kostenlose Herunterladen** von Liedern aus einer illegalen Quelle als auch **das Bereitstellen** von Musik auf einem Tauschportal („filesharing“) stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Abhängig von der Schwere der Fälle werden zivilrechtliche Schadensersatzforderungen zwischen 500€ und 5000€ erhoben. Ermittelt werden Verstöße über die Spuren so genannter IP-Adressen, die zu einem Computer bzw. Internetanschluss zurückverfolgt werden können. In der derzeitigen Rechtsprechung ist die Frage der Haftung, vor allem bei Verstößen von minderjährigen Jugendlichen, offensichtlich noch nicht eindeutig geklärt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die besitzhabende Person des Internetanschlusses, in der Regel Sie als Gastfamilie, rechtlich belangt wird.

In den letzten Jahren kommt es vermehrt zu tatsächlichen Abmahnungen, die der jeweiligen Gastfamilie zugehen. Bitte melden Sie sich umgehend bei uns, wenn Sie Post wegen eines solchen Falls erhalten. In der Regel beauftragt AFS dann ebenfalls eine Kanzlei, die die weitere Abwicklung übernimmt. Die Kosten muss Ihr Gastkind tragen. AFS tritt aber zunächst in Vorleistung, damit Ihnen keine Kosten entstehen. AFS übernimmt ebenfalls gern die Kommunikation mit der Kanzlei, wenn Sie dies wünschen.

Diese Thematik wird mit allen Gastschülern im Rahmen des Late Orientation Camps besprochen. Falls Sie Ihrem Gastschüler die Möglichkeit zur Internetnutzung anbieten, besprechen Sie dies bitte sorgfältig und stellen Sie sicher, dass diese rechtlichen Rahmenbedingungen in jedem Falle verstanden werden. Unterstützen Sie Ihr Gastkind bei Rückfragen und der Bewertung von seriösen Quellen. In der Regel benötigt man für das Herunterladen über Tauschbörsen besondere Programme. Weitere Hinweise zum Thema Internetnutzung finden Sie auch unter www.klicksafe.de.

Schule

Allgemeines

Der Schulbesuch ist während des Austauschjahres **Pflicht** für alle Gastkinder. Die Gastschülerinnen und -schüler nehmen deshalb während ihres Austauschjahres am regulären Schulunterricht einer weiterführenden Schule teil. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Gastkind den Unterricht ernst nimmt. Ist dies nicht der Fall, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die örtlichen AFS- Betreuerinnen und Betreuer.

Auch für Jugendliche, die im Heimatland die **Schule bereits abgeschlossen haben**, gelten keine Ausnahmeregelungen. **Alle AFS-Gastkinder müssen regelmäßig zur Schule gehen.** Durch die Teilnahmevereinbarung, die jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer sowie die leiblichen Eltern unterschreiben, ist das **klar geregelt**. Wenn ein Gastkind sich dieser Pflicht entzieht, kann das dazu führen, dass das Programm vorzeitig beendet wird.



Die Entscheidung, welche Klasse das Gastkind besuchen soll, überlassen wir der jeweiligen Schulleitung. Sie richtet sich nach dem Alter sowie den bisherigen schulischen Leistungen und Sprachkenntnissen des Jugendlichen. Oftmals hängt die Entscheidung auch von den Kapazitäten und Möglichkeiten der Schule ab. Wir empfehlen jedoch, die Gastschülerin oder den Gastschüler in Klasse 10 oder 11 anzumelden, wenn dort noch feste Klassenverbände bestehen. Das Kurssystem in der Oberstufe erschwert es, Kontakte zu knüpfen und einen Freundeskreis aufzubauen.

Der Stundenplan muss nicht genau identisch zu dem eines deutschen Klassenkameraden sein, sollte sich aber daran orientieren. Besonders zu Beginn sollte die Gastschülerin oder der Gastschüler sich auf das Erlernen bzw. Vertiefen seiner Deutschkenntnisse konzentrieren; dafür mag sie oder er vorläufig anspruchsvolleren Unterrichtsstunden seiner Jahrgangsstufe gern fernbleiben. AFS legt es in das Ermessen der jeweiligen Lehrkräfte, welche Lösung im Einzelfall die beste ist. Wichtig ist aber in jedem Fall, dass ihr Gastkind **in etwa genauso viele Schulstunden** besucht wie seine deutschen Klassenkameraden. Anfangs wird es für die Schüler noch schwierig sein, Klausuren und Klassenarbeiten mitzuschreiben, wobei sie auch hierzu ermuntert werden sollten. Wie die Integration im schulischen Alltag klappt, fragen wir zweimal im Jahr mit einem kurzen Berichtsbogen direkt bei den betreuenden Lehrkräften ab.

Die Schule Ihres Gastkindes erhält von uns kurz vor dessen Anreise das „**Handbuch für Lehrkräfte**“. Wir haben in dieser Handreichung Informationen über AFS, über den pädagogischen Aspekt unserer Programme sowie Hinweise zur Integration der Gastschülerinnen und Gastschüler zusammengestellt. Die oben erwähnten Informationen über Schulpflicht, Einstufung etc. sind darin ebenfalls enthalten. Ermuntern auch Sie Ihr Gastkind, **seine Kompetenzen**, z.B. zu Sprache und Kultur des Herkunftslandes, **an der Schule einzubringen**, etwa im Sprachunterricht, Geographieunterricht oder im Rahmen von Projekttagen.

Selbstverständlich haben sich die Gastschülerinnen und Gastschüler auch an die Regeln der Schule zu halten, die sie besuchen. Die AFS Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind schulpflichtig, auch wenn sie die Schule in ihrem Heimatland bereits abgeschlossen haben. Dies ist sowohl durch die Teilnahmevereinbarung geregelt, als auch, sofern Ihr Gastkind ein Visum oder Aufenthaltstitel benötigt, durch den dafür zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck. Daher können Reisen in der Schulzeit (außer Schul- oder Klassenfahrten) nicht genehmigt werden. Darüber hinaus wird eine aktive Teilnahme am

Unterricht entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten erwartet. Wenn Ihr Gastkind dem nicht nachkommt, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Betreuer vor Ort oder der AFS-Geschäftsstelle auf.

Sollte während des Austauschjahres im Rahmen des Unterrichts ein Betriebspraktikum anstehen, so ist dies eine tolle Möglichkeit für Ihr Gastkind, in das deutsche Berufsleben zu schnuppern. Somit sollte sich Ihr Gastkind um einen Praktikumsplatz bemühen. Sollte es dabei Schwierigkeiten haben, können womöglich Sie selbst oder die betreuende Lehrkraft behilflich sein. Ist die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich, so muss es während der Zeit des Praktikums den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Auch freiwillige, nicht vergütete Praktika während der Ferien sind möglich.

Lernkarten

Viele Gastschülerinnen und Gastschüler haben noch so geringe Deutschkenntnisse, dass besonders zu Beginn in der Schule eine Überforderung eintreten kann und die Gastkinder sich ein wenig verloren fühlen. Um dieser anfänglichen Schwierigkeit entgegenzuwirken, erhalten alle Austauschteilnehmenden am Anfang ihres Aufenthalts in Deutschland eine **Lernkarten-Sammlung**. Wir werden sie Ihnen kurz vor Anreise Ihres Gastkindes zuschicken. Die Lernkarten sind dafür gedacht, vom Gastkind im Unterricht genutzt und bearbeitet zu werden. Sie unterstützen die Jugendlichen dabei, ihre Aufmerksamkeit immer wieder auf das Unterrichtsgeschehen zu lenken und in den Pausen auch den Kontakt mit anderen Kindern aus der Klasse zu fördern.

Die Aufgaben sind unterteilt in leichte, mittelschwere und schwere Aufgaben sowie **Hör-, Lese-, Schreib-, und Sprechaufträge**. Die Kategorie der leichten Aufgaben überwiegt, da die Jugendlichen vor allem zu Beginn ihres Austauschs intensiv mit den Lernkarten arbeiten sollen. Später, wenn sie dem Unterricht besser folgen können, erhalten sie über die Lernkarten nur noch eine kleine Auswahl an Zusatzaufträgen. Je nach Aufgabe können die Schülerinnen und Schüler die Antworten direkt auf den leeren Rückseiten der Lernkarten beantworten oder aber ein separates Heft dafür verwenden.

Sie als Gasteltern haben die Möglichkeit, sich anhand der Karten einen Überblick zu verschaffen, was Ihr Gastkind schon versteht. Anhand der Lernkarten kann auch die **Kommunikation innerhalb der Familie gefördert** werden, in dem z.B. gemeinsam geschaut wird, welche Aufgaben die Schülerin oder der Schüler schon bearbeiten kann. Sie können sich auch gemeinsam neue Aufgaben überlegen.

Unsere Erfahrung zeigt, dass die Gastkinder durch die Beschäftigung mit den Lernkarten sehr viel **schneller dem Unterricht folgen** können und sich auch die Sprache schneller festigt. Die Motivation der Jugendlichen steigt, da sie selbst ihre **Fortschritte nachvollziehen** und ihren Lernprozess steuern können.

Zeugnis am Ende des Jahres

Es wird den Teilnehmenden bereits von unseren Partnerorganisationen im Heimatland mitgeteilt, dass wir nicht garantieren können, dass ihnen hier ein „echtes“ Zeugnis ausgehändigt werden kann oder überhaupt Noten vergeben werden können. Dennoch kann es sein, dass ihr Gastkind am Ende des Jahres ein Zeugnis seiner deutschen Schule mit nach Hause nehmen muss oder möchte. Bitte klären Sie frühzeitig mit Ihrem Gastkind, ob es einen solchen Nachweis der deutschen Schule benötigt und welche Informationen dieser Nachweis beinhalten soll. In jedem Falle haben die Jugendlichen Anspruch auf eine Bescheinigung über die Teilnahme und die besuchten Fächer. Wenn keine Noten vergeben wurden, könnten die Lehrer gebeten werden, eine Beurteilung zu erstellen. Vorlagen dafür finden die Lehrkräfte in der ihnen zugesandten Handreichung.

Manche Teilnehmenden (meist vor allem Jugendliche aus Brasilien und Argentinien) benötigen eine sogenannte Apostille, um ihre Schuldokumente zuhause anerkannt zu bekommen. Die Apostille ist eine Beglaubigungsform für internationale Urkunden. Das Prozedere variiert von Konsulat zu Konsulat und von Bundesland zu Bundesland, wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine detaillierten Informationen zur Verfügung stellen können. Die Schulbescheinigung sollte **spätestens vier Wochen**

vor Abreise vom Gastkind selbst angefordert und von der Schule ausgestellt werden, denn so bleibt genügend Zeit, die Beglaubigungen postalisch zu erledigen. Bitte erinnern Sie Ihr Gastkind daran, dass Gebühren anfallen werden, die von ihm privat übernommen werden müssen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Konsulate oder das Bundesverwaltungsamt in Köln (beglaubigungen@bva.bund.de).

Finanzielles

Alle **Fahrtkosten zur Schule** mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden von AFS erstattet. Bitte benutzen Sie dazu den Erstattungsbogen, den Sie [hier](#) abrufen können. kostenerstattung@afs.de

Wenn in Ihrer Schule **keine Lernmittelfreiheit** besteht, fragen Sie, ob Ihr Gastkind trotzdem die Schulbücher leihweise bekommen kann. Wenn nicht, klären Sie bitte im Komitee, ob **Schulbücher** von abgereisten Gastschülerinnen und Gastschülern zur Verfügung stehen. Falls Sie hierbei keinen Erfolg haben, erstattet AFS die Kosten für das nötige Lehrmaterial. Diese Bücher sind damit Eigentum von AFS und dem betreffenden Gastkind zu schulischen Zwecken leihweise zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden verpflichten sich, diese Bücher bei ihrer Rückkehr ins Heimatland im Komitee zu lassen, damit sie auch zukünftigen Gästen zugutekommen können. Anderer **Schulbedarf** (z.B. Schreibmaterial, Lineale, Taschenrechner) wird von AFS **nicht erstattet**. AFS übernimmt **ferner keine Kosten für Schulfahrten, Klassen- bzw. Studienreisen**.

Sprache

Zu Beginn

Manche Jugendliche hatten bereits die Möglichkeit, in ihrem Heimatland Deutsch zu lernen. Da aber Deutsch in vielen Ländern nicht in den Schulen unterrichtet wird, hatten die meisten Jugendlichen bisher nur wenig Gelegenheit, sich im Voraus mit unserer Sprache auseinander zu setzen. Das resultiert häufig in Anfangsproblemen bei der Verständigung. Unsere langjährige Erfahrung sollte Ihnen jedoch Mut machen: Es ist immer wieder erstaunlich, wie rasch sich interessierte und motivierte Gastkinder in unsere Sprache hineinfinden. Für Jugendliche, die mit keinen oder nur geringen Sprachkenntnissen ankommen, leistet AFS im ersten Halbjahr Zuschüsse für einen **Deutschkurs**, der möglichst bald nach der Ankunft stattfinden sollte. Mehr Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Sprachkurs“.



Viele Jugendliche können sich gut auf **Englisch** verständigen – wenn Sie auch Englisch sprechen, ist es in den ersten Tagen nach der Ankunft sicher einfacher, in dieser Sprache die wichtigsten Dinge zu klären. Bitte versuchen Sie danach schnell ins Deutsche zu wechseln, auch wenn es mehr Geduld und vielleicht den Einsatz von Händen und Füßen erfordert. Je mehr Deutsch die Jugendlichen im Alltag sprechen (müssen), desto schneller lernen sie es auch.

Eine völlig neue Sprache zu erlernen erfordert am Anfang große Konzentration und Einsatz. Vor allem ist es schwierig, mit limitiertem Vokabular alles so auszudrücken, wie wir es gewohnt sind. Wenn Ihr Gastkind in den ersten Monaten oft ermattet wirkt oder frustriert über die gebremste Ausdrucksmöglichkeit ist und sich häufiger mal allein auf sein Zimmer zurückzieht, ist das nur verständlich. Die Jugendlichen benötigen diese Rückzugsmöglichkeit, um sich zu regenerieren und um einfach einmal abzuschalten. Seien Sie nicht gleich besorgt, dass es sich dabei um Heimweh, Unmut Ihnen gegenüber oder Langeweile handeln könnte. Nach etwa drei Monaten sind fast alle Jugendlichen in der Lage, sich verständlich in einfachem Deutsch auszudrücken.

Sprachkurs

AFS informiert alle Gastschüler*innen bereits vor der Anreise über kostenlose Deutschlernangebote im Internet und gibt Hinweise zum autodidaktischen Fremdspracherwerb. Darüber hinaus unterstützt AFS die Teilnahme der Schüler*innen an Sprachkursen zum raschen Erlernen bzw. Vertiefen der Deutschkenntnisse zu Beginn des Aufenthaltes.

Die Kurse müssen innerhalb der **ersten zwei Aufenthaltsmonate** begonnen werden und werden dann **höchstens bis zum sechsten Aufenthaltsmonat** gefördert. Sollte es vor Ort jedoch erschwert sein, einen Kurs innerhalb der ersten zwei Aufenthaltsmonate zu organisieren, fördert AFS auch Kurse, die etwas später beginnen. Der Zuschuss richtet sich nach den in den Bewerbungsunterlagen angegebenen Vorkenntnissen des betreffenden Jugendlichen.

Jahresprogramm:

- Schüler*innen ohne Vorkenntnisse
max. 210,- €
- Schüler*innen mit 1-2 Jahren vorangegangenem Deutschunterricht
max. 160,- €
- Schüler*innen mit 3-4 Jahren vorangegangenem Deutschunterricht
max. 110,- €

Semesterprogramm:

- Grundkenntnisse sind Voraussetzung
- Schüler*innen mit 1-2 Jahren vorangegangenem Deutschunterricht
max. 160,- €
- Schüler*innen mit 3-4 Jahren vorangegangenem Deutschunterricht
max. 110,- €

Schüler*innen mit über 4 Jahren Deutschunterricht sowie Schüler*innen des Trimester Programms erhalten keinen Zuschuss.

Die Beträge sind Maximalbeträge für Kursgebühr bzw. Honorar sowie Lehrmaterial (z.B. Deutschbücher) zusammen. Darüberhinausgehende Kurse/Beträge müssen von den Gastschülerinnen und Gastschülern leider selbst bezahlt werden.



Wir bitten Sie, gemeinsam mit unseren örtlichen Ansprechpersonen oder der Gastschule schon vor oder gleich nach Ankunft Ihres Gastkindes einen kostengünstigen, intensiven **Sprachunterricht** zu arrangieren, z.B. in einer örtlichen Volkshochschule, Sprachschule, durch eine aktive oder pensionierte Lehrkraft der Schule, durch Oberstufenschüler*innen als auch durch Studierende. Möglicherweise fasst auch das Komitee seine Gastschüler*innen für einen Gruppenunterricht zusammen. Fragen Sie auch hierzu bitte die Ehrenamtlichen Ihres Komitees. Vielleicht hat auch ein Mitglied Ihrer Familie Lust,

einer derartigen Gruppe Unterricht zu erteilen, oder Sie kennen eine Person, die dafür in Frage kommt. Wichtig ist, dass Ihr Gastkind gleich am Anfang seines Aufenthaltes einen Kurs belegt, da dies somit der Spracherwerb frühestmöglich gefördert wird.

Zur Erstattung der Kosten bitten wir um die Zusendung entsprechender Belege (Rechnung der Sprachlehrkraft / der Sprachschule, Quittung für Sprachbücher). Es muss ersichtlich sein, um welche Gastschüler*in es sich handelt, wer den Unterricht über wie viele Stunden erteilt und auf welches Konto die Überweisung erfolgen soll. Bitte senden Sie die Belege zusammen mit dem [Formular zur Kostenerstattung](#) an Kostenerstattung@afs.de.



Gastschüler*innen, die ein **Zertifikat** über ihre Deutschkenntnisse erwerben möchten, können dies freiwillig und auf eigene Kosten tun.

Tipps zum Spracherwerb

Um den Prozess des Spracherwerbs möglichst früh und gut zu begleiten, hat AFS ein Handbuch mit Tipps und Tricks zum Spracherwerb erstellt. Diese Unterlagen werden Ihnen als Gastfamilie zusammen mit diesem Handbuch zur Verfügung gestellt, Sie finden sie aber auch [hier](#). Den Gastkindern werden bereits vor Anreise erste Tipps zum Spracherwerb im Handbuch „Learning German Guideline“ an die Hand gegeben. Als weitere Hilfestellung zum Deutschlernen und zum Zurechtfinden im Alltag ist unter demselben Link das Handbuch „Abenteuer Deutschland“ zu finden. In diesem Handbuch sind weitere Übungen zum Spracherwerb als auch Anregungen zur Reflexion des Austauschjahres zu finden.

Regeln

Hier finden Sie die AFS-Regeln, die für Ihr Gastkind während des Aufenthalts in Deutschland gelten. Die Gastkinder werden über diese Regeln bereits in der Broschüre „Herzlich Willkommen“, die sie im Heimatland bekommen haben, informiert. Bitte besprechen Sie diese Regeln mit Ihrem Gastkind. Die Jugendlichen erhalten und besprechen diese Regeln auch noch einmal im Late-Orientation-Camp.

Ein Verstoß gegen die hier aufgeführten Regeln kann zum unmittelbaren Ausschluss vom AFS-Programm und zur sofortigen Heimreise führen.

Die drei strengsten Regeln: „No-No's“

1. Drogenverbot



KEINERLEI KONTAKT MIT DROGEN!

Annahme, Gebrauch, Besitz und Weiterreichen sind streng verboten!

Hierzu zählen alle in Deutschland nicht erlaubten Drogen sowie Alkoholmissbrauch. Demnach kann auch wiederholter übermäßiger Alkoholkonsum zum frühzeitigen Programmende führen. Auch Kontakt zu Dritten, die Drogen nehmen ist nicht erlaubt.

2. Kein Führen motorisierter Fahrzeuge



KEIN FÜHREN EINES FÜHRERSCHEINPFLICHTIGEN MOTORISIERTEN FAHRZEUGS!

Es ist dem Gastkind – auch auf privaten Grundstücken - nicht erlaubt, ein motorisiertes Fahrzeug, für welches ein Führerschein nötig ist, selbst zu führen.

3. Einhalten der Gesetze des Landes und der Schule

Ihr Gastkind unterliegt während seines Aufenthaltes in Deutschland selbstverständlich dem hierzulande geltenden Recht. Bricht Ihr Gastkind ein Gesetz, so genießt es keinen besonderen Schutz. Weder die leibliche Familie bzw. die Gastfamilie, noch AFS oder die Botschaft des Heimatlandes können das Gastkind vor rechtlichen Konsequenzen bewahren.

AFS behält sich vor, die Jugendlichen, die Drogenkontakt haben, motorisierte und fahrerscheinpflichtige Fahrzeuge führen oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, direkt aus dem Programm auszuschließen und vorzeitig in das jeweilige Heimatland zurückzuschicken. Dies kann auch für so genannte „Bagatelldelikte“ (z.B. Ladendiebstahl oder Zündeln) gelten.

Weitere Regeln

4. Einhalten der Regeln der Gastfamilie

Wie jedes Kind muss sich auch Ihr Gastkind an die Regeln der Gastfamilie halten. Zu nennen sind hier Aspekte wie Ausgehzeiten, Haushaltspflichten, Rauchen, Alkoholkonsum und Besuche von Freunden.

5. Regelmäßiger Schulbesuch

Bestandteil des AFS-Programms und Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland ist der regelmäßige Schulbesuch. Ihr Gastkind ist daher zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet und muss sich am Unterricht beteiligen. Außerdem muss es an allen offiziellen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

6. Beziehungen/Schwangerschaft

Der Fokus des Programms liegt auf dem Gastfamilienaufenthalt. Dennoch entstehen natürlich auch Beziehungen, die zu sexuellen Aktivitäten führen können. Wir erwarten von allen Gastkindern, dass sie verantwortungsvoll damit umgehen und entsprechende Vorsorge betreiben. Sollte dennoch ein Gastkind schwanger werden, kann es notwendig oder sinnvoll sein, das Programm zu beenden. Gleiches gilt, wenn ein Gastkind eine andere Person schwängert.

7. Reiseregeln

Für alle Gastschüler*innen gelten die AFS-Reiseregeln – siehe nächstes Unterkapitel.

Bei Verstoß gegen diese sieben Regeln müssen unbedingt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort eingeschaltet werden. In Zusammenarbeit mit AFS werden nächste Schritte und Vorgehensweisen besprochen und durchgeführt. Bei mehrmaligen Verstößen können der Programmausschluss und die Rücksendung des betroffenen Gastkindes in dessen Heimatland folgen.

Regeln für Reisen während des AFS-Programms

Grundsätzliches

Das Ziel der AFS-Programme ist es, Jugendlichen das Leben als Mitglied in einer deutschen Gastfamilie und den Schulbesuch gemeinsam mit deutschen Jugendlichen zu ermöglichen.

Daher haben Familienleben und Schule immer Vorrang vor Reisewünschen.

Alle Reisen ab einer Übernachtung (bei Reisen mit Gastfamilie ab drei Übernachtungen) müssen dem AFS-Büro gemeldet werden. Informieren Sie uns dazu bitte **mindestens 5 Werktage vor Reiseantritt**, indem Sie uns ein ausgefülltes [Reisemeldungsformular](#) oder eine formlose E-Mail an begleitung@afs.de zukommen lassen. Tagestrips (auch ins benachbarte Ausland) müssen nicht gemeldet werden.

Reisen werden nur erlaubt, wenn durch die Reise **kein Unterricht** und **keine Schulveranstaltungen** verpasst werden (außer Klassenfahrten).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Reise erlaubt ist oder nicht, sollten Sie sich **rechtzeitig vorher mit dem AFS-Büro** in Verbindung setzen und klären, ob die Reise genehmigt werden kann. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Gastkind **keine Tickets kauft oder Buchungen durchführt**, bevor dies geklärt ist.

Warum gibt es diese Regeln überhaupt?

- AFS hat Verantwortung für seine Teilnehmenden und muss für ihre Sicherheit sorgen.
- AFS-Gastkinder sind, wegen ihres Visums (Aufenthaltsrecht) zum Bildungszweck und auch durch Unterschreiben der Teilnahmevereinbarung, schulpflichtig. Daher: **keine Reisen in der Schulzeit** (außer Klassenfahrten).
- Manche Reisen widersprechen den AFS-Zielen (z.B. Integration in Familie und Schule). AFS möchte verhindern, dass das Programm die Gastfamilie als Ausgangspunkt für übermäßige Reiseaktivitäten zweckentfremdet wird.

Die Regeln für Reisen im Austauschjahr gelten **für alle Teilnehmenden**, d.h. auch für alle in Deutschland volljährigen Jugendlichen und/oder Jugendlichen, die im Heimatland die Schule schon abgeschlossen haben.

Die AFS-Reiseregeln sind für alle Teilnehmenden **verbindlich** und können nicht durch die Erlaubnis der leiblichen Eltern, der Gasteltern, der Schule oder den Schüler- bzw. Gastfamilienbetreuern außer Kraft gesetzt werden. Wenn Sie sich unsicher sind, sprechen Sie die AFS-Geschäftsstelle bitte immer rechtzeitig vor Reisebeginn an.

Reisen *mit* Gastfamilie oder Schule

Reisen gemeinsam mit der **Schule** oder der **Gastfamilie** sind grundsätzlich erlaubt. Diese Reisen müssen ab drei Übernachtungen gemeldet werden. Bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen Raums ist zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig.

- Mit „Gastfamilie“ sind auch einzelne **volljährige** Mitglieder der Gastfamilie gemeint (erwachsene Gastgeschwister, Tanten, Cousins etc.).
- Mit „Schule“ sind ausschließlich **offizielle Reisen der Schule** gemeint, unter der Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.

Diese 26 Länder sind Teil des Schengen Raums:

- Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz.

Reisen innerhalb Deutschlands oder im zum Schengen Raum zählenden Ausland:

Bitte melden Sie uns **mindestens 5 Tage vorher** Ihre Reisepläne, wo Sie genau hinfahren und wie Sie dort erreichbar sind (Adresse und Telefonnummern der besuchten Person/ Besuchsfamilie/ des Hotels etc.). Bitte gehen Sie sicher, dass die leiblichen Eltern über das Reisevorhaben informiert sind.

Reisen außerhalb des Schengen Raums:

Auch hier benötigen wir die obengenannten Infos. Zusätzlich ist hier aber auch eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig. Diese fordert das deutsche AFS-Büro über die jeweiligen AFS-Büros im Heimatland an. Sobald der unterschriebene Travel Waiver vorliegt, werden Sie vom deutschen AFS-Büro informiert. Die endgültige Reiseerlaubnis erteilt das AFS-Büro.

Reisen ohne Gastfamilie oder Schule

Reisen *ohne* Gastfamilie oder Schule müssen bereits **ab einer Übernachtung** gemeldet werden und sind **nicht** während der Schulzeit erlaubt. Ausnahmen können während der Schulferien gemacht werden. Hier gilt es, Rücksprache mit dem AFS-Büro zu halten. Bitte gehen Sie sicher, dass die leiblichen Eltern über das Reisevorhaben informiert sind.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- **Alleine reisen:** Übernachtungen allein, mit Minderjährigen oder anderen AFS-Teilnehmenden in einer Jugendherberge oder in einem Hotel sind nicht erlaubt.
- **Einladung:** Wenn Ihr Gastkind bei einer Ihnen selbst, den leiblichen Eltern Ihres Gastkindes oder einer AFS bekannten Familie übernachtet, benötigt das AFS-Büro eine **Einladung** gerne per E-Mail (begleitung@afs.de) von dieser Familie, mit Angabe der Adresse, Telefonnummer und des genauen Reisezeitraumes.
- **Volljährige Begleitung:** Wenn Ihr Gastkind in einem Hotel oder einer Jugendherberge übernachten möchte, muss es von einer Ihnen selbst, den leiblichen Eltern Ihres Gastkindes oder einer AFS bekannten und volljährigen Person begleitet werden. Diese Person übernimmt die Verantwortung für Ihr Gastkind und darf selbst gerade nicht am Schüleraustauschprogramm teilnehmen. Auch hier benötigt das AFS-Büro eine Einladung mit Namen, Kontaktdaten, der Adresse des Hotels bzw. der Jugendherberge sowie dem genauen Reisezeitraum.
- **Jugendreisen:** Die Betreuung durch volljährige Reisebegleitungen muss auf Reisen mit bspw. kirchlichen Jugendgruppen, Sportvereinen o.ä. gewährt sein. Auch hier muss das AFS-Büro den genauen Reisezeitraum, die Anschrift der Unterkunft sowie die Kontaktdaten mindestens einer Betreuungsperson kennen.
- **Reisen ins Ausland:** Hier ist eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig. Diese fordert das deutsche AFS-Büro über die jeweiligen AFS-Büros im Heimatland an. Sobald der unterschriebene Travel Waiver vorliegt, werden Sie vom deutschen AFS-Büro



informiert. Die endgültige Reiseerlaubnis erteilt das AFS-Büro (**Achtung: bei Reisen ohne Gastfamilie und Gastschule wird diese schriftliche Erlaubnis auch bei Reisen im Schengen Raum benötigt!**)

- **Tagesausflüge:** Sind sowohl innerhalb Deutschlands als auch ins Ausland auch ohne Gastfamilie und –schule erlaubt, müssen nicht dem AFS-Büro gemeldet werden und benötigen keinen Travel Waiver. Wichtig ist nur, dass Sie als Gastfamilie Ihrem Gastkind die Unternehmung zutrauen und Ihr Einverständnis geben.

Begegnungen und Reisen mit leiblichen Verwandten oder engen Freunden aus der Heimat

Diese Treffen sollten bereits vor der konkreten Planung gut durchdacht werden. In manchen Fällen kann ein solches Wiedersehen bzw. Kennenlernen für alle Beteiligten eine sehr schöne und förderliche Erfahrung sein. In anderen Fällen jedoch kann ein solcher Besuch sowohl für das Gastkind als auch für seine leibliche Familie und Gastfamilie eine emotionale Belastung sein und den Eingewöhnungsprozess unterbrechen. Die leiblichen Eltern müssen sich vor der konkreten Besuchs- und Reiseplanung mit der Gastfamilie sowie dem AFS-Büro im Heimatland besprechen. Auch das deutsche AFS-Büro muss unbedingt frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden. Auf keinen Fall dürfen der Schulbesuch unterbrochen oder die Pläne der Gastfamilie gestört werden.



Reisen ins Heimatland

Reisen ins Heimatland sind **grundsätzlich nicht erlaubt**. Ausnahmen sind bei gravierenden Ereignissen im heimischen Umfeld (z.B. schwerer Unfall, lebensbedrohliche Erkrankung von Familienmitgliedern, Todesfall in der Familie) möglich. Auch im Falle einer Klassenfahrt der deutschen Gastschule ins Heimatland des/der Jugendlichen kann eine Ausnahme gemacht werden. Im Heimatland ist das Gastkind jedoch **nicht** durch AFS versichert und muss sich selbst im Voraus um einen gültigen Versicherungsschutz kümmern.

Auslandsreisen

Bitte bedenken Sie, dass bei Auslandsreisen eventuell zusätzliche **Visa** erforderlich sind. Hier finden Sie einige Informationen zu **Visumregelungen** für unsere Gastschüler*innen, da diese von den für Deutsche geltenden Bestimmungen abweichen können: In fast ganz Westeuropa können die AFS-Gastkinder visumsfrei reisen, nachdem sie beim örtlichen Ausländeramt waren und eine gültige Aufenthaltserlaubnis für Deutschland bekommen haben. Die Reisefreiheit gilt für alle europäischen Staaten, die sich dem **Schengener Abkommen** angeschlossen haben. Bei Reisen ins **Vereinigte Königreich** (UK) oder nach **Irland** ist manchmal ein Extra-Visum nötig.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall, insbesondere auch bei Reisen in außereuropäische Staaten, rechtzeitig vorher bei der Botschaft oder einem Konsulat des jeweiligen Besuchslandes über aktuelle Regularien. Nur hier kann man Ihnen die wirklich **aktuell geltende Regelung** mitteilen. Botschafts- und Konsulatsadressen finden Sie z.B. über die Website des [Auswärtigen Amtes](#).

Verstöße gegen die Reiserregeln

Das Ziel der AFS-Programtteilnehmenden ist es, ein Teil einer Familie in Deutschland zu werden – und nicht, ein möglichst großes touristisches Programm zu absolvieren. Wenn ein Gastkind sich nicht an die Reiserregeln hält, kann das **Konsequenzen** nach sich ziehen. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Verstößen wird es vom Programm ausgeschlossen und vorzeitig nach Hause zurückkehren.

Folgend finden Sie eine vereinfachte tabellarische Übersicht der Reiseregeln. Ein Exemplar des Reisemeldungsformulars finden Sie [hier](#).

Reisecheckliste

	Übernachtungen allein, mit Minderjährigen oder anderen AFS-Teilnehmenden in einer Jugendherberge / Hotel	Reisen mit volljährigen Gastfamilienmitgliedern (ab 3 Übernachtungen)	Klassenfahrten (ab 3 Übernachtungen)	Reisen mit Jugendgruppe / Sportverein etc. (ab 1 Übernachtung)	Reisen allein zu einer der Gastfamilie / den leiblichen Eltern / AFS bekannten Person (ab 1 Übernachtung)
Geht nicht	✓				
Reisemeldung der Gastfamilie an AFS-Büro		✓	✓	✓	✓
Travel Waiver der leiblichen Eltern		(nur außerhalb des Schengen Raums)	(nur außerhalb des Schengen Raums)	(außerhalb Deutschlands)	(außerhalb Deutschlands)
Schriftliche Einladung der Verantwortenden Person					✓

Bitte nehmen Sie keine Buchungen ohne endgültige Reisegenehmigung durch das AFS-Büro vor (ausgenommen Reisen mit Gastfamilie innerhalb Deutschlands und der schulfreien Zeit).

Besuche von bzw. Reisen mit den leiblichen Eltern müssen frühzeitig mit dem Büro besprochen werden.

Administratives

Aufenthaltserlaubnis und Anmeldung

Viele der Teilnehmenden kommen mit einem vor der Einreise beantragten *Visum im Pass* zu uns. Dieses Visum ist in der Regel für drei Monate, in seltenen Fällen aber bereits für den gesamten Aufenthalt in Deutschland ausgestellt. *Ohne Visum* reisen lediglich die Gastkinder aus der Europäischen Union, aus Norwegen, Island und der Schweiz sowie aus den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Brasilien, Honduras, Japan und Südkorea nach Deutschland ein.

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass sich das Ausländeramt sich schon vor Anreise des Teilnehmenden an Sie wendet und eine „**Verpflichtungserklärung**“ (eine Art Bürgschaft für die Versorgung) anfordert. Solch eine Erklärung müssen Sie nicht erstellen und abgeben; das wird AFS tun und Ihnen in jedem Fall vor Anreise ein entsprechendes Schreiben zur Vorlage beim Amt zukommen lassen.

Damit Ihr Gastkind die **erforderliche Aufenthaltserlaubnis** für den gesamten Programmzeitraum erhält, sind in der Regel für alle Teilnehmenden folgende Schritte nach der Ankunft unbedingt nötig:

- Innerhalb der ersten sieben Tage nach Ankunft müssen sich **ALLE Jugendlichen beim örtlichen Einwohnermeldeamt anmelden.**
- Innerhalb der ersten drei Monate nach Ankunft müssen die Jugendlichen beim zuständigen örtlichen Ausländeramt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Zeitraum ihres Aufenthalts in Deutschland beantragen. (Dieser Behördengang entfällt für Schüler aus EU-Staaten sowie solche, deren Visum bereits für den gesamten Zeitraum ausgestellt wurde.)

Wir bitten Sie, Ihr Gastkind bei diesen Behördengängen zu unterstützen. Für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nehmen Sie bitte zwei Passfotos Ihres Gastkindes sowie die AFS-Verpflichtungserklärung mit, die Sie – wie oben erwähnt – kurz vor Anreise zugeschickt bekommen. Informieren Sie sich bitte, ob das Ausländeramt ggf. weitere Unterlagen benötigt. Bitte beachten Sie, dass es derzeit an manchen Orten schwierig sein kann, einen zeitnahen Termin zu erhalten. Die Belastung variiert stark von Amt zu Amt. Sollte es irgendwelche Schwierigkeiten oder Fragen geben, wenden Sie sich an unser Büro – wir helfen Ihnen gerne!

Diese leider notwendigen Behördengänge sind äußerst ernst zu nehmen. Sollte es soweit kommen, dass erst bei Ausreise auffällt, dass sich eine Schülerin oder ein Schüler ohne gültige Aufenthaltserlaubnis im Land aufgehalten hat, kann dies für den jungen Menschen negative Konsequenzen haben. Gerade wenn Sie Ihr Gastkind erst nach einem Gastfamilienwechsel bei sich aufgenommen haben, vergewissern Sie sich also bitte, ob die vorherige Familie sich bereits um die Aufenthaltserlaubnis gekümmert hat.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Aufenthaltsbewilligung stehen, werden NICHT von AFS Deutschland erstattet. Sie sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Diese Information haben die Teilnehmenden und ihre Eltern bereits im Heimatland von AFS bekommen. Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, eine entsprechende Summe (ca. 100 €) dafür mitzubringen.

Für die Aufenthaltserlaubnis berechnen die meisten Ämter circa 100€. Teilnehmende aus EU-Staaten sind nur meldepflichtig; die Meldepflicht ist in den meisten Gemeinden gebührenfrei.

Aber: Sie können sich bei der Aufenthaltserlaubnis auf § 52 Absatz 7 der Verordnung zum Aufenthaltsgesetz beziehen. Danach kann ein Amt im eigenen Ermessen entscheiden, dass keine Gebühr erhoben wird, wenn es der Wahrung kultureller Interessen dient. AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist als gemeinnützig und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und das Auswärtige Amt empfiehlt den Botschaften die Anwendung dieser Ermessensregelung.

Hinweise für Teilnehmende aus **Ländern außerhalb der Europäischen Union:**

Für Teilnehmende aus der Schweiz, aus Norwegen und Island gilt dieselbe Freizügigkeit wie für EU-Bürger. Sie benötigen keine Aufenthaltserlaubnis. **Teilnehmende aus den USA, aus Kanada, Brasilien, Honduras, Australien, Neuseeland, Japan und Südkorea** benötigen zunächst kein Visum für die Einreise nach Deutschland. Sie müssen aber nach Ankunft in der Gastgemeinde beim örtlichen Ausländeramt eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit der AFS-Teilnahme beantragen. Unterlagen dazu erhalten Sie kurz vor der Anreise Ihres Gastkindes.

Hinweise für Teilnehmende aus **allen anderen Ländern außerhalb der EU:**

Teilnehmende von außerhalb der EU benötigen bereits für die Einreise ein Visum, das sie ca. 5-6 Wochen vor dem geplanten Ankunftsdatum bei der Deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland beantragen müssen. Dies ist erst möglich, wenn die Jugendlichen eine verbindliche Gastfamilienadresse und einen Schulplatz in Deutschland haben. Die Visa werden von den einzelnen Deutschen Botschaften mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer ausgestellt, teils für drei Monate, teils für die gesamte Aufenthaltsdauer. Hierauf haben weder die Teilnehmenden noch AFS einen Einfluss. **Bitte prüfen Sie daher, wie lange das Visum Ihres Gastkindes gültig ist.** Ist es bis zur geplanten Rückreise Ihres Gastkindes ausgestellt, brauchen Sie in der Regel nichts weiter zu unternehmen. Ihr Gastkind muss nur seinen Wohnsitz bei dem Einwohnermeldeamt anmelden. Ist das Visum nur drei Monate gültig, so muss beim örtlichen Ausländeramt eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit der AFS-Teilnahme beantragt werden. Unterlagen dazu erhalten Sie ebenfalls kurz vor der Anreise.

Beispiele für Visa-Ausfertigungen:

- Gültigkeit für die ersten drei Monate (Beispiel für die Winteranreise):



Markierung rechts: bis zu diesem Datum ist das Visum gültig; hier: bis max. drei Monate nach der Einreise, 20.02.2015 bis 20.05.2015.

Markierung links: Typ des Visums. Wenn hier etwas Anderes als D oder D+C steht, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend.

- Gültigkeit für die gesamte Zeit des AFS-Programms (Beispiel für die Sommeranreise):



Markierung rechts: bis zu diesem Datum ist das Visum gültig; hier: für das ganze AFS-Jahr; 03.09.2014 bis 09.07.2015.

Beispiele für Aufenthaltserlaubnisse:

- In den Pass eingefügt:



- Gesonderte Plastikkarte mit Zusatzblatt (die aktuelle Standardausfertigung):



Vorderseiten

Rückseiten

Auflagen

Teilweise sind die Visa/Aufenthaltserlaubnisse an eine bestimmte Schuladresse gebunden, anstatt allgemeiner an das „Jugendaustauschprogramm mit AFS“. Eventuelle Schulwechsel während des Aufenthaltes müssen dann beim Amt gemeldet werden.

Die Visa/Aufenthaltserlaubnisse können auch schon vor dem Gültigkeitsende erlöschen. Dies kann der Fall sein, wenn der Grund für ihre Erteilung (Teilnahme am AFS-Programm) entfällt, z.B. wegen eines vorzeitigen Abbruchs des oder Ausschlusses aus dem AFS-Programm.

Abmeldung beim Einwohnermeldeamt

Bitte erinnern Sie Ihr Gastkind daran, dass es sich vor der Heimreise beim örtlichen Einwohnermeldeamt wieder abmelden muss. Das deutsche Meldegesetz verlangt das so von allen Personen über 16 Jahren. Ohne diese Abmeldung geht die Ausländerbehörde davon aus, dass sich die Person womöglich inzwischen illegal in Deutschland aufhält. Wenn Ihr Gastkind die Gastfamilie wechselt, so reicht es, wenn es sich am neuen Wohnort beim Einwohnermeldeamt anmeldet; damit ist es automatisch beim vorherigen Amt abgemeldet.

Finanzielles

Taschengeld

AFS schlägt den leiblichen Eltern der Teilnehmenden vor, ihre Kinder während der Zeit in Deutschland mit einem Taschengeld von **monatlich ca. 100-150€** für den persönlichen Bedarf auszustatten. Wir weisen außerdem darauf hin, dass diese Beträge keine besonderen Anschaffungen, wie z.B. Winterkleidung, einschließen und dafür zusätzliches Geld eingeplant werden muss. Die Teilnehmenden und deren Eltern werden darüber informiert, dass weder AFS noch die Gastfamilien hierfür aufkommen.



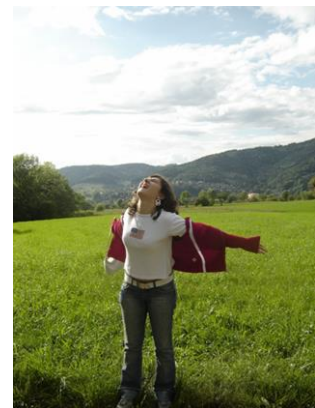
Vielleicht müssen Sie Ihrem Gastkind zunächst **Hilfestellung bei der Einteilung des Geldes** leisten. Viele haben bisher nur mit dem monatlichen Taschengeld haushalten müssen und sollen nun ihr gesamtes Jahrestaschengeld entsprechend einteilen. Außerdem ist es anfangs nicht leicht, wie Sie vielleicht aus eigener Erfahrung wissen, die richtige Orientierung für Werte und Beträge in einer fremden Währung zu finden. Sie sollten Geldangelegenheiten offen mit Ihrem Gastkind besprechen.

Falls Probleme rund um die Versorgung mit Taschengeld durch die Eltern auftreten, setzen Sie sich bitte mit den örtlichen Kontaktpersonen oder dem AFS-Büro in Verbindung.

Bezahlte Arbeit in der Freizeit

Viele Gastkinder möchten ihr Taschengeld in der Freizeit ein wenig aufbessern. Dies ist kein Problem, wenn sie Gelegenheitsarbeiten wie etwa Rasenmähen, Schneeräumen, Babysitten, Nachhilfeunterricht oder andere informelle Hilfstätigkeiten ausüben. Gastkinder aus Heimatländern außerhalb der EU dürfen keiner ordentlichen, regelmäßigen, bezahlten Arbeit nachgehen. Das würde gegen das Aufenthaltsrecht verstoßen.

Gastkinder aus der Europäischen Union dürfen darüber hinaus einen geringfügig bezahlten Nebenjob annehmen. Diese Arbeit muss vorher nicht mit dem AFS-Büro abgesprochen werden. Der Arbeitsumfang sollte so gewählt werden, dass das Zusammenleben mit der Gastfamilie und der Schulbesuch nicht leiden.



Von AFS erstattete Kosten

Für die Abwicklung der Kostenerstattung ist ein **deutsches Bankkonto** erforderlich. Leider akzeptieren einige Banken die Einrichtung eines Kontos für Minderjährige nicht oder ermöglichen eine Kontoeröffnung nur mittels Vollmacht der leiblichen Eltern. Wir benötigen in jedem Falle aber eine gültige deutsche Bankverbindung, die bei jedem Kostenerstattungsantrag anzugeben ist. Es wäre für uns daher sehr hilfreich, wenn die Abwicklung der Kostenerstattungen über Ihr Konto laufen könnte. Wenn dies für Sie nicht in Frage kommt, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Alle **Fahrtkosten zu den verpflichtenden AFS-Veranstaltungen** (Begrüßungstreffen „Survival“, „Late-Orientation-Camp“, „Halbzeitcamp“, „End-of-Stay-Camp“) mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden von AFS erstattet. Bitte benutzen Sie dazu den folgenden [Erstattungsbogen](#). Sollten Sie Ihr Gastkind zu einem der Camps mit dem PKW bringen oder abholen, erstattet AFS auf Antrag 0,11 € / Kilometer oder Ihre tatsächlichen Benzinkosten, wenn Sie uns die entsprechende Tankquittung zukommen lassen.

Folgende Kosten werden von AFS übernommen:

- Anreise nach Deutschland und Abreise aus Deutschland.
- Fahrten zur **Gastschule** sowie zum **Sprachkurs**.
- Fahrten zum Begrüßungstreffen „Survival“, zum „Late-Orientation-Camp“, zum Halbzeitcamp und zum „End-of-Stay-Camp“ (**AFS-Pflichtveranstaltungen**).
- **Sprachkurs** (inklusive des erforderlichen Lehrmaterials) gemäß den Konditionen, die im Register „Sprachkurs“ näher beschrieben werden.
- Erforderliche **Schulbücher**, sofern sie nicht leihweise zu erhalten sind. Diese bleiben nach Erstattung im Besitz von AFS und sind vom Gastkind vor Abreise im Komitee abzugeben. (Nicht erstattet werden Arbeitsmittel wie Wörterbücher, Atlanten, Taschenrechner sowie Schreibutensilien.)
- **Medizinische Behandlung** gemäß den weiter unten beschriebenen Versicherungsbedingungen.

Fahrten zu lokalen AFS-Veranstaltungen werden **nicht** erstattet, zumindest nicht vom AFS-Büro. Das örtliche Komitee kann in Einzelfällen solche Kosten erstatten. Bitte erkundigen Sie sich dazu *vor* der jeweiligen Veranstaltung bei Ihrer Ansprechperson im Komitee.

Für die Teilnahme an einer **Studienfahrt** wird ein Eigenbeitrag von den Jugendlichen erhoben. Wir werden Ihnen dazu rechtzeitig genaue Informationen zukommen lassen.

Hinweise zur Kostenerstattung finden Sie im Kapitel „Finanzielles“, das Formular für die Kostenerstattung finden Sie [hier](#). Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an Kostenerstattung@afs.de.

Sollten in irgendeinem Fall unvorhergesehene Kosten für Sie entstehen, melden Sie sich gerne bei Ihrer Kontaktperson im AFS-Büro. Wir werden versuchen, mit Ihnen gemeinsam eine gute Lösung zu finden.

Kein Steuerfreibetrag für das Gastkind

Für die Gastaufnahme ist es AFS (und anderen vergleichbaren Organisationen) leider **nicht möglich**, den Familien **eine Spendenbescheinigung auszustellen**. Es handelt sich bei den Aufwendungen der Gastfamilie für Unterkunft und Verpflegung unserer Jugendlichen im finanzrechtlichen Sinne nicht um Spenden an AFS und auch nicht um außergewöhnliche Belastungen. Ebenso können Gastschülerinnen und Gastschüler nicht wie eigene oder Pflegekinder steuerlich geltend gemacht werden, da die Voraussetzungen hierfür leider nicht gegeben sind.

Sollte Ihre Gemeinde Müllgebühren für Ihr Gastkind als weiteren Nutzer in Ihrem Haushalt verlangen, lassen wir Ihnen gerne einen Brief mit der Bitte um Erlass dieser Gebühren zukommen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Kontaktperson in der AFS-Geschäftsstelle.

Krankenversicherung

Alle Gastkinder sind über AFS kranken- und haftpflichtversichert. Die Krankenversicherung besteht über den internationalen Dachverband des AFS; die Haftpflichtversicherung bei der Würzburger Versicherungs-AG. Unter die Krankenversicherung fallen alle **akut** auftretenden Erkrankungen und Unfälle, nicht jedoch Routineuntersuchungen (Ausnahmen siehe Kasten). Gedeckt sind die Kosten für die jeweils erforderliche medizinische Grundbehandlung (Arzthonorare, verschreibungspflichtige Medikamente, Krankenhauskosten ohne Sonderleistungen). Bitte beachten Sie: Zahnbehandlungen, die den Patienten schmerz- und beschwerdefrei machen, werden nur bis zu einer Höhe von 500 USD (ungefähr 450€) erstattet. Darüberhinausgehende Kosten müssen von den Gastschüler*innen selbst getragen werden.

Ausschlüsse der Krankenversicherung:

- Weitergehende Zahn- und Kieferbehandlungen, wie z.B. Zahnersatz, Zahnspangen, operative Kieferveränderungen
- Augenmedizinische Routineversorgung (auch Brille, Kontaktlinsen etc.)
- Andere Routineuntersuchungen (z.B. beim Frauenarzt)
- Allgemeine Untersuchungen oder vorbeugende Behandlungen, bei denen ursächlich keine objektiven Anzeichen einer Gesundheitsbeeinträchtigung zu erkennen sind
- Sportmedizinische Untersuchungen
- Impfungen und Immunisierungen
- Krankheiten, die bereits vor Reisebeginn bekannt waren oder behandelt wurden (Allergien, Akne, Asthma, Diabetes etc.) – außer in lebensbedrohlichen Situationen
- Mittel zur Empfängnisverhütung
- Abtreibung
- Unfruchtbarkeit und genitale Abweichungen
- Längerfristige psychologische Behandlungen
- Plastische Chirurgie und kosmetische Behandlung, sofern nicht in Folge eines Unfalls erforderlich
- Ferner Behandlungskosten in Folge von Selbstverstümmelung oder eines Selbstmordversuchs

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Kosten in einem der folgenden Fälle geltend gemacht werden:

1. Unfalltod und Verlust von Gliedmaßen
2. Notfallreisekosten für Familienangehörige
3. Notfallbedingte Reiseunterbrechung
4. Anschlussheilkosten
5. Dauernde Invalidität
6. Psychologische Betreuung zur Trauer- und Traumabewältigung

Wenn Ihr Gastkind Anspruch an eine dieser Leistungen geltend machen möchte, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson im AFS-Büro.

Rechnungen: Im Falle einer **Krankheit** oder eines medizinisch zu behandelnden **Unfalls** lässt sich das betroffene Gastkind ärztlich behandeln. Besprechen Sie bitte mit dem ärztlichen Fachpersonal, dass es die **Rechnung nach dem Tarif „Private Studentische Krankenversicherung - PSKV“ mit einem 1,7fachen Satz** berechnen und direkt an das AFS-Büro schicken möge. Eine klassische Krankenversicherungskarte gibt es für Ihr Gastkind leider nicht. Wir werden Ihnen jedoch vor Anreise eine Versicherungsbestätigung zukommen lassen, die Sie bzw. Ihr Gastkind bei Arztbesuchen vorlegen können/kann. Falls jemand im ärztlichen Dienst Bedenken oder Fragen hat, kann sich die Praxis gerne direkt an das AFS-Büro wenden.

Wir bitten Sie bzw. Ihr Gastkind, Kosten für **verschreibungspflichtige Medikamente** vorzuschießen. Gegen Einsendung eines Belegs erstatten wir dann den Betrag. Auf den Rechnungen oder Zahlungsbelegen muss der Behandlungsgrund bzw. die Diagnose vermerkt sein. Bitte beachten Sie, dass nur **verschreibungspflichtige Medikamente** erstattet werden! Frei verkäufliche Medikamente, auch wenn sie verschrieben werden (blaue Rezepte), können leider nicht erstattet werden.

In allen Fällen, in denen die Versicherung nicht eintritt, muss Ihr Gastkind rechtzeitig vor der Behandlung seine leiblichen Eltern verständigen, um die Kostenübernahme zu klären. Die leiblichen Eltern müssen ihrem Kind rechtzeitig ausreichend finanzielle Mittel für die Bezahlung der Behandlung zukommen lassen oder die Regulierung über eine heimische Versicherung gewährleisten. Die Eltern sind bei der Bewerbung ihres Kindes über die Bedingungen der AFS-Versicherung informiert worden. **AFS tritt in den nicht versicherten Fällen nicht in Vorausage.** In Ausnahmefällen, wenn einmal eine Kostenübernahme strittig ist bzw. von den leiblichen Eltern trotz Information und Mahnung verweigert wird, übernimmt AFS zunächst die Begleichung der Rechnung und wird sich anschließend mit den Eltern in Verbindung setzen. Das ärztliche Fachpersonal, das Krankenhaus und Sie als Gastfamilie bleiben in jedem Falle schadlos.

Haftpflichtversicherung durch die Würzburger Versicherungs-AG

Im Falle eines **Haftpflichtschadens** wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer Würzburger-Versicherungs-AG. Versichert sind Personen- und Sachschäden einschl. Schäden am Eigentum des Gastfamilienhaushaltes und -rats und als Sonderleistung auch der Verlust fremder privater Schlüssel.

Eine Privathaftpflichtversicherung kommt nicht für alle Schäden, die der/die Versicherte anrichten kann, auf. Details über Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Informationen auf den folgenden Seiten. **Für Schäden, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, haftet AFS nicht.** Weitergehende Regressansprüche können nur an den Schadensverursacher selbst und an seine leiblichen Eltern oder Erziehungsberechtigten gerichtet werden. AFS steht Ihnen dabei ggf. unterstützend zur Seite.

Eine Versicherung gegen Diebstahl besteht nicht. Ebenfalls nicht versichert ist der Verlust von Gegenständen, etwa aus Unachtsamkeit, wenn z.B. das Gastkind in Eile aus einem Zug aussteigt und vergisst, eines seiner Gepäckstücke mitzunehmen. Bitte weisen Sie Ihr Gastkind z.B. auch darauf hin, das Fahrrad immer abzuschließen.

[Hier](#) finden Sie ein Formular zur Meldung möglicher Haftpflichtschäden Ihres Gastkindes. Die Abwicklung erfolgt durch die Würzburger Versicherungs-AG. Das Formular muss aus Sicht des Schadenverursachers, d.h. des Gastkindes, ausgefüllt und von ihm auch unterschrieben sein. Die **Versicherungsnummer** lautet: **34871372**. Der Meldung sollte ggf. ein Kostenvoranschlag oder eine entsprechende Rechnung beigelegt werden. Hilfreich kann u.U. auch ein Foto des Schadens sein (aber nicht zwingend erforderlich).

Bitte beachten Sie, dass Haftpflichtversicherungen nur den jeweiligen Zeitwert erstatten!

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular nebst Anlagen an folgende Adresse:

Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstr. 11
97070 Würzburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten:
Tel: 0931 2795-256
Fax: 0931 2795-298
E-Mail: info@wuerzburger.com

www.wuerzburger.com

Für Fragen zum jeweiligen Bearbeitungsstand wenden Sie sich bitte an die in dem Bestätigungsschreiben, das Ihnen nach Annahme des Schadens zugeschickt wird, angegebene Kontaktperson.
--

Wichtige Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Die Würzburger Versicherungs-AG bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während ihres Aufenthalts wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

- Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden).
- Zusätzlich zu den üblichen Leistungen einer Haftpflichtversicherung sind Schäden am Gastfamilienhaushalt, am Eigentum der Gastfamilie sowie der Verlust fremder privater Schlüssel und Schäden aus dem Gebrauch von Fahrrädern mitversichert.
- Bei Verlust von fremden privaten Wohnungsschlüsseln umfasst der Versicherungsschutz die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.
- Bei Schäden des Hausrats der Gastfamilie sowie bei Schlüsselverlust fällt eine **Eigenbeteiligung von 50€** an.

Einschränkungen der Haftpflichtversicherung

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:

- durch Gefahren des Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- durch die Jagd oder in Folge Teilnahme an Pferde-, Rad-, oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen;
- als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges/Anhängers verursacht werden;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- im Gasthaushalt:
 - Glasschäden (z.B. auch Plexiglas, Cerankochfelder), soweit sich die Gastfamilie hiergegen besonders versichern kann;
- im Hausrat der Gastfamilie:
 - Schäden an elektronischen Geräten aller Art (z.B. PC, Handy, Netbook, Laptop, TV, etc.);

- Alle sonstigen Schäden, soweit sich die Gastfamilie hiergegen besonders versichern kann;
- Folgeschäden, die sich durch den Schlüsselverlust ergeben;
- Für den Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen (Tresor- und Möbelschlüssel)

Bitte beachten Sie: diese Auflistungen sind lediglich eine Zusammenfassung der Versicherungsleistungen. Die detaillierten Regelungen finden Sie in den Versicherungskonditionen, die wir Ihnen bei Bedarf gern zur Verfügung stellen.

Die Betreuung

Die **Betreuung vor Ort** übernehmen die **ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in Ihrem AFS-Komitee. Ihr Gastkind bekommt eine Betreuungsperson - meist ist das eine Schülerin oder ein Schüler, deren/dessen eigenes Austauschjahr noch nicht lange zurückliegt. Sie als Gastfamilie haben ebenfalls eine Betreuungsperson - das kann eine Familie, die selbst schon einmal ein Gastkind aufgenommen hat, oder eine andere ehrenamtliche Person sein. Die Gastfamilien-Betreuungsperson wird sich kurz vor oder nach der Anreise Ihres Gastkindes bei Ihnen vorstellen. An sie können Sie sich mit allen Fragen und Problemen wenden. Sollte es vorkommen, dass sich auch nach den ersten drei bis vier Wochen noch keine Kontaktperson mit Ihnen in Verbindung gesetzt hat, dann sprechen Sie bitte unbedingt den örtlichen Hosting- oder Komiteekoordinator oder die AFS-Geschäftsstelle an.



Die Betreuungspersonen helfen Ihnen bei **Problemen und Missverständnissen**, zu denen es aufgrund der verschiedenen kulturellen Hintergründe von Gastfamilie und Gastkind im täglichen Zusammenleben kommen kann. Für die Betreuungspersonen ist es eine wichtige und oft schwierige Aufgabe, zwischen kulturell bedingten Problemen und Unterschieden, die in der Persönlichkeit des Gastes oder der Gastfamilie begründet liegen, zu unterscheiden. Sind erstere meist noch relativ leicht zu lösen, so verlangt eine Beratung bei den zuletzt genannten Schwierigkeiten oft ein hohes Maß an

Sensibilität, Einfühlungsvermögen und eine glückliche Hand für die richtigen Entscheidungen.

Unsere Betreuungspersonen sind **ehrenamtlich tätig** und meist keine Pädagogen, Erzieher oder Psychologen. Grundlage ihrer Arbeit ist vor allem ihr Engagement für die Sache sowie die eigene Austausch- und allgemeine Lebenserfahrung. Darüber hinaus bietet AFS regelmäßig Schulungsseminare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer an.

Es gehört zu den Qualitätsrichtlinien des AFS-Programms, dass Betreuung nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch **tatsächlich stattfindet**. Grundsätzlich erfolgt sie natürlich nach Bedarf. Unabhängig davon ist vorgesehen, dass die jeweiligen Betreuungspersonen mindestens einmal pro Monat mit Ihnen und Ihrem Gastkind Kontakt aufnehmen. Das kann ein kurzes Telefonat sein, in dem festgestellt wird, dass alles in Ordnung ist; es können aber auch regelmäßige Treffen sein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, auch wenn Sie meinen, die regelmäßigen Nachfragen der Betreuungsperson seien in Ihrem Falle völlig unnötig. Als seriöse Organisation wollen wir dokumentieren können, dass wir uns aktiv und kontinuierlich um die uns anvertrauten Jugendlichen gekümmert haben. Sollte sich längere Zeit keine AFS-Betreuungsperson bei Ihnen melden, informieren Sie bitte die örtlichen Hosting- oder Komiteekontaktpersonen oder das AFS-Büro. Für alle **Fragen rund um Kostenerstattung, Versicherungen, Erlaubnis für Reisen und andere administrative Fragen** ist die **AFS-Geschäftsstelle** zuständig.

Queertausch



Kurz vorgestellt: QueerTausch ist eine Gruppe von Ehren- und Hauptamtlichen bei AFS, die sich mit Themen zu lesbischen, schwulen, bisexuellen und transidenten Menschen, sowie geschlechtlicher Vielfalt im Schüleraustausch und in internationalen Freiwilligendiensten beschäftigt. Gastkinder oder Gastfamilien im Entsende- und Gastland, ehrenamtlich Aktive oder Hauptamtliche im Büro können schwul, lesbisch, bisexuell oder transident sein - das alles ist Teil der deutschen und natürlich auch internationalen Lebensvielfalt! Wir stehen bei Fragen jederzeit gerne für Programmteilnehmende und Mitarbeitende aller Ebenen zur Verfügung.

kontakt@queertausch.de

www.queertausch.de

AFS-Veranstaltungen

Erster Kontakt mit dem Komitee – Survival Camp

Ein bis zwei Wochen nach Ankunft des Gastkinds findet in den Komitees das so genannte „Survival-Camp“ statt. Es dauert in der Regel einen Nachmittag und dient dazu, den Jugendlichen zum einen hilfreiche, erste Tipps zum „Überleben“ in Deutschland zu geben und zum anderen, das Komitee und die lokalen Ansprechpartner kennen zu lernen.

Einführungsveranstaltung – „LOC“

Alle Jugendlichen nehmen etwa drei bis sechs Wochen nach ihrer Ankunft in Deutschland an einer Einführungsveranstaltung teil, dem so genannten LOC („Late-Orienta-tion-Camp“). **Die Teilnahme ist für die Jugendlichen verpflichtend** und findet an einem Wochenende in einer Jugendherberge statt.



Alle Gastkinder werden dazu schriftlich von uns eingeladen. Ziel der Veranstaltung ist es, die Jugendlichen nach einer ersten Eingewöhnungszeit auf ihren gesamten Aufenthalt einzustimmen und über ihre Erwartungen und Einstellungen zu sprechen.

Auch über die persönliche Sicherheit der Jugendlichen wird gesprochen und erklärt, wer die Kontaktpersonen bei Problemen sind. Es finden außerdem Einführungen zur Kultur und Gesellschaft Deutschlands statt. Die Jugendlichen werden mit der AFS-Organisation in Deutschland vertraut gemacht und die ersten Wochen des Aufenthaltes werden gemeinsam ausgewertet.

Halbzeitcamp



Drei bis fünf Monate nach der Ankunft findet ein erneutes Begegnungs-Wochenende statt. Die Jugendlichen tauschen sich über ihre interkulturellen Erfahrungen, Erlebnisse und Schwierigkeiten aus. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für die Jugendlichen ebenfalls **verpflichtend**. Für Ihre persönliche Planung erhalten Sie eine Übersicht über die Termine kurz vor Anreise Ihres Gastkinds.

Abschlussveranstaltung – „EOS“

Die dritte **Pflichtveranstaltung** (das „End of Stay“-Camp) für die Jugendlichen findet etwa vier bis sechs Wochen vor der Abreise aus Deutschland statt. Hier werden die Gastkinder auf die mit der Rückkehr ins Heimatland verbundenen Gefühle und möglichen Schwierigkeiten vorbereitet. Darüber hinaus werden die Eindrücke und Erlebnisse ihres Austauschjahres reflektiert und ausgewertet.

Abreise

Am Tag des Abflugs kommen die Gastkinder am Flughafen Frankfurt zusammen. Jugendliche, die morgens oder mittags fliegen, verbringen manchmal noch eine Nacht in einer Jugendherberge im Raum Frankfurt. Sie bekommen rechtzeitig Informationen zum genauen Ablauf der Abreise, dem Transfer zum Flughafen und zum Check-In.



Aktivitäten auf lokaler Ebene

Auch auf lokaler Ebene gibt es häufig verschiedene **Veranstaltungen**, zu denen Sie und Ihr Gastkind vom örtlichen AFS-Komitee eingeladen werden, z.B. eine Willkommensfeier, ein Sommerfest, eine Grillparty, regelmäßige Treffen oder AFS-Stammtische. Diese Veranstaltungen bieten Ihnen die Gelegenheit, andere AFS-Gastfamilien kennen zu lernen, Ihre Eindrücke auszutauschen sowie mit jüngeren und älteren AFSern über Ihre Erfahrungen mit dem Schüleraustausch sprechen. Was vor Ort angeboten wird, ist von Komitee zu Komitee unterschiedlich. Wenn Sie **Anregungen** und Vorschläge für gemeinsame Aktivitäten haben, sprechen Sie die Ehrenamtlichen vor Ort einfach an.

Angebote für Gastfamilien

Kurz vor oder nach Ankunft der Jugendlichen soll in den Komitees auch ein **Vorbereitungstreffen für Gasteltern** stattfinden. Hier können Sie von ehemaligen Gastfamilien und den AFS-Betreuungspersonen wichtige Hinweise, Tipps und Informationen bzgl. des Zusammenlebens mit Ihrem internationalen Familienmitglied erhalten. Wenn eine solche Veranstaltung angeboten wird, empfehlen wir Ihnen, auch daran teilzunehmen. Sollte eine derartige Veranstaltung in Ihrem lokalen AFS-Komitee nicht stattfinden, lassen Sie sich von den Ehrenamtlichen vor Ort oder vom AFS-Büro Namen früherer Gastfamilien geben, denen Sie Ihre Fragen stellen können. Auch parallel zu den **Camps der Gastkinder** werden oftmals **Gastelterntreffen** angeboten, damit Sie Fragen stellen, sich mit anderen austauschen und Informationen rund um das AFS-Programm bekommen können.



Ein zusätzliches Programmangebot: Studienfahrt

Über die Pflichtveranstaltungen und freiwilligen örtlichen Komiteeaktivitäten hinaus bietet AFS auch verschiedene Studienfahrten an. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen zu kulturellen, ökologischen oder geschichtlichen Themen, die zwischen ein paar Tagen und zwei Wochen dauern und teilweise mit einem Gastfamilienaufenthalt in dem ausrichtenden Komitee verbunden sind.



Für die Gastkinder, die im Februar angereist sind, finden diese Veranstaltungen zwischen Juni und Oktober statt; für die Gastkinder, die im September angereist sind, zwischen Februar und Juni. Sie erhalten rechtzeitig vorher ein Schreiben dazu.

Jugendliche, die an diesen optionalen Veranstaltungen teilnehmen möchten, bezahlen dafür eine Teilnahmegebühr und müssen ihre Hin- und Rückfahrt zum Studienfahrtsort selbst organisieren und

bezahlen. Es handelt sich um ein Zusatzangebot, da die Studienfahrt kein Standardbestandteil des AFS-Programms ist.

Finanzierung der AFS-Arbeit

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist als **gemeinnützige Organisation** anerkannt. Dieser Status wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vom Finanzamt regelmäßig kontrolliert.



Die Basis der AFS-Tätigkeit bildet die Mitarbeit zahlreicher **Ehrenamtlicher**, die keinerlei Vergütung erhalten. Damit diese Arbeit effektiv funktioniert, muss dieses ehrenamtliche Netzwerk unterhalten werden. Hier entstehen Kosten für Kommunikation (Porto, Telefon) sowie für die unterschiedlichen Treffen, die der Koordination, der Schulung, sowie der organisatorischen Entwicklung der Programme dienen (Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung, meist in

Jugendherbergen).

Der Teilnahmebeitrag, den eine Schülerin oder ein Schüler entrichten muss, falls sie oder er kein Stipendium erhält, bemisst sich nach dem **Durchschnittswert an Kosten**, die entstehen. Es gibt immer Jugendliche, für die wenige finanzielle Mittel benötigt werden (z.B. wenn keine Fahrtkosten zur Schule anfallen etc.); umgekehrt gibt es aber auch Jugendliche, die Gelder über den Durchschnittswert hinaus verbrauchen.



Vom Teilnahmebeitrag wird der Flug bezahlt. Während des Aufenthaltes erhalten die Gastkinder alle Fahrt- und Reisekosten zur Schule sowie zu verpflichtenden AFS-Veranstaltungen erstattet. Ihnen werden eine Ankunfts-, eine Einführungs- und eine Abschlussveranstaltung sowie ein Halbzeitcamp geboten. Es werden Kosten für die Familiensuche und Platzierung, Kranken- und Haftpflichtversicherung, für Betreuung, etwaige Familienwechsel oder vorzeitige Heimreise der Schülerinnen und Schüler aufgewendet.

Neben diesen **direkten Aufwendungen** entstehen auch noch andere, **indirekte Kosten**:

- Leistungen der **internationalen Dachorganisation** in New York, die die Koordination, den Bestand und das Funktionieren des weltweiten AFS-Netztes gewährleistet.
- Als seriöse Organisation sind wir auch verpflichtet, einen Risikofonds anzulegen, z.B. gegen unabsehbare Währungsschwankungen, Programm- und Zahlungsausfälle.
- Nicht zuletzt erfordert die innerdeutsche Organisation, Koordination und Durchführung der Programme Aufwendungen für Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der regionalen Büros, für die Ausschreibung der Programme, für Werbung, Druck, Porto, Telekommunikation, Auswahl der Teilnehmer, Vermittlung von Gastfamilien, Bestanderhaltung und Entwicklung des ehrenamtlichen Mitarbeiternetzes, Spendenwerbung, Reisearrangements, Reisebetreuung etc.

Die Grundsatzerklärung von AFS

Die Ziele

AFS ist eine internationale, unabhängige und gemeinnützige Ehrenamtlichenorganisation, die interkulturelle Programme durchführt, um Menschen in der Entwicklung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und ihres Verständnisses zu unterstützen, die erforderlich sind, um eine gerechtere und friedvollere Welt zu schaffen.

Die Grundwerte und Attribute

AFS hilft Menschen in ihrem Bestreben, sich als verantwortungsvolle Bewohner dieser Erde für den Frieden und ein besseres Verständnis zwischen den unterschiedlichen Kulturen dieser Welt einzusetzen. AFS ist der Überzeugung, dass die Entwicklung des Friedens ein dynamischer Prozess ist, der durch Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Intoleranz gefährdet wird.

AFS setzt sich für die Würde des Menschen und den Wert eines jeden Menschenlebens sowie aller Völker und Kulturen ein. AFS fördert die Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte ohne jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Abstammung, Herkunft, Sprache, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, Behinderung oder gesellschaftlicher Stellung. AFS gestaltet seine Programme im Bewusstsein seiner Grundwerte: der Würde, der Achtung von Unterschieden, der Harmonie, des Einfühlungsvermögens und der Toleranz.

AFS inspiriert – ein Leben lang.

